



01.01.2015

Abrechnung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Moderationskreistreffen im Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II

Rahmenbedingungen:

Im Aktionsprogramm II stehen keine zusätzlichen Haushaltsmittel für die Erstattung von Ausgaben im Kontext der Moderationskreistreffen zur Verfügung. Eine Erstattung nachgewiesener Ausgaben kann nur im Rahmen der bestehenden Maximalzuwendung (je Mehrgenerationenhaus und Kalenderjahr 30.000,00 Euro) erfolgen.

Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich entstandene Ausgaben; Pauschalen sind nicht zulässig, eine Doppelfinanzierung ist auszuschließen.

Die Ausgaben der Moderationskreistreffen können nicht über die Fördermittel des jeweils durchführenden Mehrgenerationenhauses abgerechnet werden, da dies zu einer Mehrbelastung einzelner Häuser führen würde und kein Anreiz für die Übernahme dieser für die Vernetzungsarbeit wichtigen Funktion wäre. Moderationskreishäuser haben deshalb die grundsätzliche Möglichkeit, eine Teilnahmegebühr zu erheben, um so die Ausgaben anteilig auf alle teilnehmenden Mehrgenerationenhäuser umzulegen.

Frage 1:

Was beinhaltet die 15 Euro-Höchstgrenze für eine Teilnahmegebühr?

Die Teilnahmegebühr soll Ausgaben für Verpflegung und Materialien abdecken. Der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung ist zu beachten.

Als Berechnungsgrundlage wurden die abrechnungsfähigen Beträge für Verpflegungsmehraufwendungen von Dienstreisenden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) bzw. dem Einkommensteuergesetz (EStG) herangezogen. Gem. § 6 Abs. 1 BRKG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 lit. b EStG können bei einer Abwesenheit vom Dienort von mindestens 14 Stunden 12,00 Euro angerechnet werden. Für anfallende Material- und Verwaltungsausgaben wie Fotokopien, Papier und Porto können maximal 3,00 Euro pro teilnehmender Person in den Teilnahmegebühren berücksichtigt werden. Damit ergibt sich eine grundsätzlich anzunehmende **Teilnahmegebühr von bis zu 15,00 Euro pro teilnehmender Person, die je Moderationskreistreffen mit entsprechenden Ausgabebelegen des ausrichtenden Hauses gegenüber dem BAFzA zu dokumentieren ist.**

Frage 2

Können neben den Ausgaben, die in der unter Frage 1 beschriebenen Teilnahmegebühr enthalten sind, weitere Ausgaben berücksichtigt werden?

Entstehen für eine notwendige Anmietung von Räumlichkeiten für das Moderationskreistreffen Ausgaben, können diese im Einzelfall **nach** Rücksprache mit dem BAFzA auf den Teilnahmebetrag umgelegt werden. Eine Erstattung von Ausgaben für Raummiete in einem Mehrgenerationenhaus, welches entsprechende Mieten bereits als Ausgaben geltend gemacht hat, kann dagegen nicht erfolgen (Doppelfinanzierung).

Auf den Teilnahmebeitrag können auch notwendige zusätzliche Ausgaben für Honorare von externen Referentinnen bzw. Referenten umgelegt werden.

Details zu beiden Positionen finden sich im Schreiben „Verfahren zur Abrechnung der Moderationskreistreffen“, welches auf der Internetseite www.bafza.de zum Download zur Verfügung steht.

Frage 3

Ist es zulässig, dass nach Abstimmung im Moderationskreis weitere Ausgaben (über die 15 Euro je teilnehmender Person hinaus) freiwillig für die Vernetzung durch die Träger übernommen werden?

Freiwillige Leistungen der Träger, die außerhalb der Zuwendung im Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II geleistet werden, sind jederzeit möglich.

Frage 4

Wie und unter welchen Voraussetzungen können ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mehrgenerationenhauses, die für die Organisation des Moderationskreises tätig werden, finanziell entschädigt werden?

Grundsätzlich sollen die Koordinatorin oder der Koordinator eines Mehrgenerationenhauses die Vernetzungsaufgaben im Rahmen der Moderationskreise wahrnehmen. Die Personalausgaben werden in solchen Fällen entsprechend über die im Personalausgabenbereich der Zuwendung angegebenen Personen erstattet. Anders verhält es sich, wenn die Vernetzungsaufgaben von Personen erbracht werden, die nicht über die Personalausgaben der Förderung abgerechnet werden, da beispielsweise die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Hauses ehrenamtlich im Mehrgenerationenhaus tätig ist. An diesen Personenkreis können Honorarverträge mit der Aufgabe „Vernetzung des Mehrgenerationenhauses im Rahmen des Moderationskreises XX“ vergeben werden. Neben einem Honorarvertrag besteht auch die Möglichkeit der Finanzierung über eine Aufwandsentschädigung. Erhält die Person aber bereits eine Aufwandsentschädigung, ist zu beachten, dass der Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung 175,00 € monatlich nicht übersteigen darf.

Beide Möglichkeiten scheiden für Personen aus, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis bei dem Träger stehen.

Frage 5

Gibt es darüber hinaus noch weitere Finanzierungsmöglichkeiten für das im Zusammenhang mit der Moderationshaustätigkeit eingesetzte Personal?

Neben den unter Frage 4 beschriebenen Möglichkeiten eines Honorarvertrags oder einer Aufwandsentschädigung gibt es keine weitere zuwendungsfähige Finanzierungsmöglichkeit für Personen, die im Zusammenhang mit der Moderationshausaufgabe aktiv sind.